

Begründung

der Landesverband Lippe beantragt, auf dem Flurstück 437 der Flur 1 der Gemarkung Loßbruch statt der Garagen ein Wohnhaus zu errichten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entfällt der Garagenhof mit 20 Garagen, für die offensichtlich kein Bedarf besteht, da seit 1969, der Rechtskraft des Bebauungsplanes, der vorgesehene Garagenhof nicht errichtet wurde.

Die Eigentümer der umliegenden Gebäude sind der Stellplatzforderung nach BauO NW auf andere Weise nachgekommen. Um den verbleibenden Bedarf von Parzelle 342 nachzukommen, sind vier Garagen festgesetzt.

Die Anlieger der Straße „Am Dreierfeld“ erklärten sich mit Schreiben vom 21. März 1978 bereit, ihre Straße auf 4,50m zu verbreitern und als Privatstraße mit den notwendigen Beleuchtungen auszubauen, um Garagen auf Ihren Grundstücken errichten zu können. Ihnen ist klar, daß der Weg Privatstraße bleibt und nicht von der Stadt übernommen wird. Auch wird er nicht von den städtischen Dienstleistungsfahrzeugen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.) befahren.

Aus städtebaul. Sicht ergeben sich keine Bedenken gegen eine Änderung des Bebauungsplanes.

Der Stadt entstehen durch die Änderung keine Kosten.